

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Mit Urteil vom 21. Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof aufgrund der Klage der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nummer 11 137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1)) entschieden, dass die Bundesrepublik gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat (Rechtssache C-543/16). Die vorliegende Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften dient in erster Linie der Umsetzung des genannten Urteils.

Zudem sind aus Sicht der Europäischen Kommission die Werte für Nitrat im Grundwasser in Deutschland weiterhin zu hoch. Hier seien daher weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Trend positiv zu beeinflussen und Nitratreinträge aus der Landwirtschaft zu vermeiden.

Mit der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung wird die bestehende Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017, die den düngungsbezogenen Teil des Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie darstellt, ergänzt. Weiterhin wird der aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklung sowie Erfahrungen aus der Vollzugspraxis Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird mit der Düngeverordnung auch ein erster Teil der düngungsbezogenen Maßnahmen des Nationalen Luftreinhalteprogramms der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Mai 2019, das Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen der NEC-Richtlinie enthält, umgesetzt.

B. Lösung

Änderung der Düngeverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch den Verordnungsentwurf nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

Aufgrund der durch diese Verordnung geänderten Düngeverordnung ergeben sich gemäß nachfolgender Aufstellung insgesamt folgende Veränderungen des Erfüllungsaufwandes gegenüber der Düngeverordnung in der bisher geltenden Fassung, wobei der angegebene Erfüllungsaufwand und die Einsparungen im Wesentlichen auf Schätzungen beruhen:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu erwarten ist ein zusätzlicher wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von ca. 377 Millionen Euro pro Jahr. Zu Einzelheiten der Ermittlung siehe Tabelle 1.

Zu erwarten ist ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von ca. 2,9 Millionen Euro.

Die Verordnung dient der 1:1-Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie. Daher unterliegt die Verordnung nicht den Vorgaben der One in, one out - Regel.

Einsparungen der Wirtschaft

Die Regelungen der Verordnung führen zu einer verbesserten Düngewirkung und damit zu einer höheren Nährstoffeffizienz. Dadurch sind Einsparungen vor allem bei der Anwendung von Mineraldüngern zu erwarten, diese lassen sich jedoch nicht genau quantifizieren.

Durch die Streichung des Nährstoffvergleichs (§ 8) und der Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleichs (§ 9) ist eine Entlastung für die Wirtschaft aufgrund des verminderten Arbeitsaufwandes in Höhe von ca. 3,1 Millionen Euro pro Jahr zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene ist insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten, sondern eine Entlastung in Höhe von 190.000 Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind gegebenenfalls zu erwarten. Durch die Absenkung des Düngebedarfs um 20 Prozent in den mit Nitrat belasteten Gebieten sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau von Gemüse nicht auszuschließen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften¹⁾

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 2 und mit Absatz 6 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes, von denen § 3 Absatz 4 und 6 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des [Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 \(BGBl. I S. 3165\)](#), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem [Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 14. März 2018 \(BGBl. I S. 374\)](#) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,

- des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3, mit Absatz 5 und mit Absatz 6 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes, von denen § 3 Absatz 4 und 6 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des [Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 \(BGBl. I S. 3165\)](#), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem [Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 14. März 2018 \(BGBl. I S. 374\)](#) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,

- des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und des § 5 Absatz 2 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes, von denen § 3 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist,

- des § 4 des Düngegesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist,

- des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des [Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 \(BGBl. I S. 3165\)](#), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem [Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 14. März 2018 \(BGBl. I S. 374\)](#) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Artikel 1

Änderung der Düngeverordnung ²⁾

Die [Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 \(BGBl. I S. 1305\)](#) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 8 Nährstoffvergleich (aufgehoben)
 - § 9 Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches (aufgehoben)“.
 - b) In der Angabe zu § 13 werden nach dem Wort „**Stellen**“ die Wörter „**besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung**“, eingefügt.
 - c) Die Angabe zu Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
 - „**Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere je Stallplatz und Jahr bzw. je Tier**“.
 - d) In der Angabe zu Anlage 5 wird das Wort „**Nährstoffvergleich**“ durch das Wort „**Nährstoffeinsatz**“ ersetzt.
 - e) Die Angabe zu Anlage 6 wird wie folgt gefasst:
 - „**Anlage 6 (aufgehoben)**“.
 - f) In der Angabe zu Anlage 7 wird das Wort „**Stickstoffgehalt**“ durch das Wort „**Nährstoffgehalte**“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „**§ 8 Absatz 6**“ durch die Angabe „**§ 10 Absatz 3**“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „**Düngebedarfs**“ die Wörter „**um höchstens zehn vom Hundert**“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „**gelten Satz 1 und**“ durch das Wort „**gilt**“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „**Tabelle 1**“ gestrichen.
 - d) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.
 - e) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

²⁾ Diese Verordnung dient auch der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist,
2. Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S 1).

„Bei der Ermittlung der Phosphatabfuhr der angebauten Kulturen sind die Phosphatgehalte nach Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 heranzuziehen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die nach § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 zu Winterraps oder Wintergerste ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum 1. Oktober aufgebrauchte Menge an verfügbarem Stickstoff.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; dabei sind die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse nach Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 heranzuziehen,“.

c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 8 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird im einleitenden Satzteil nach dem Wort „auf“ das Wort „oberflächlich“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „mehr als 60“ durch die Wörter „bis zu 120“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nicht aufgebracht werden innerhalb eines Abstandes von

1. drei Metern zur Böschungsoberkante eines solchen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf vom Hundert aufweisen,
2. fünf Metern zur Böschungsoberkante eines solchen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens zehn vom Hundert aufweisen, und
3. zehn Metern zur Böschungsoberkante eines solchen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 vom Hundert aufweisen.

Auf Ackerflächen dürfen ferner die in Satz 1 genannten Stoffe im Falle einer Hangneigung nach Satz 1 Nummer 1 innerhalb eines Abstandes zwischen drei und 20 Metern zur Böschungsoberkante, im Falle einer Hangneigung nach Satz 1

Nummer 2 innerhalb eines Abstandes zwischen fünf und 20 Metern zur Böschungsoberkante und im Falle einer Hangneigung nach Satz 1 Nummer 3 innerhalb eines Abstandes zwischen zehn und 30 Metern zur Böschungsoberkante nur wie folgt aufgebracht werden:

1. auf unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung,
2. auf bestellten Ackerflächen
 - a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr, nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
 - b) ohne Reihenkultur nach Buchstabe a nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder
 - c) nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren.

Im Falle einer Hangneigung nach Satz 1 Nummer 3 dürfen die in Satz 1 genannten Stoffe ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden, soweit die Ackerfläche unbestellt ist oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügt. Beträgt im Falle von Flächen, die eine Hangneigung nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 aufweisen, der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, dürfen die in Satz 1 genannten Stoffe nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten dürfen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Stunden“ die Wörter „, ab dem 1. Februar 2025 innerhalb einer Stunde“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Harnstoff als Düngemittel darf, auch in Mischungen, ab dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens eingearbeitet wird. Die Vorgaben nach Satz 1 gelten für harnstoffhaltige Düngemittel mit einem Mindestgehalt an Carbamidstickstoff von 50 vom Hundert am Gesamtstickstoffgehalt und für Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung ab dem 1. Februar 2025.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 und Satz 4 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Tabelle 1“ gestrichen.
- bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „oder auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist“ eingefügt.
- cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächen-durchschnitts bis zur Höhe der zulässigen Düngung berücksichtigt werden.“

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „15. Dezember“ durch die Angabe „1. Dezember“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.“

e) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 10, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.“

6. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ammoniumcarbonat darf nicht als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel angewendet werden.“

7. Die §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 8

Nährstoffvergleich (aufgehoben)

§ 9

Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches (aufgehoben)“.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „im Falle des § 3 Absatz 3 Satz 3 auch die Gründe für den höheren Düngebedarf,“ angefügt.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Der nach Satz 1 Nummer 1 jeweils für die Schläge, Bewirtschaftungseinheiten oder die nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Flächen aufgezeichnete Düngebedarf ist bis zum 31. März des der Düngebedarfsermittlung

folgenden Jahres nach Maßgabe der Anlage 5 zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Betriebsinhaber hat spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme, einschließlich im Falle des § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 5 Absatz 3 Satz 4, folgende Angaben über die Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen:

1. eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Fläche,
2. Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Fläche,
3. die Art und Menge des zugeführten Stoffes,
4. die Menge der aufgetragenen Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff,
5. bei Weidehaltung die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere.

Die aufgetragenen Nährstoffmengen nach Satz 1 Nummer 4 sind bis zum 31. März des der Aufbringung folgenden Jahres nach Maßgabe der Anlage 5 zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammenzufassen und aufzuzeichnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen,
4. Betriebe, die
 - a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,

- c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen und
- d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

d) In dem neuen Absatz 5 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1, 2 und 4“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „und 9“ die Wörter „sowie in den nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten ferner nach § 13 Absatz 2 Satz 5 Nummer 3, 4 und 5“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Festmist“ die Wörter „von Huftieren oder Klautieren“ eingefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Stellen,“ die Wörter „besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung,“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat gelten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Satz 3 in Verbindung mit den Sätzen 4 bis 8 abweichende oder ergänzende Anforderungen in

1. Gebieten von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, auf Grund einer Überschreitung des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat,
2. Gebieten von Grundwasserkörpern mit steigendem Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und einer Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat,
3. Teilgebieten mit Überschreitung von 50 Milligramm Nitrat je Liter in Grundwasserkörpern im guten chemischen Zustand nach § 7 Absatz 4 der Grundwasserverordnung und
4. Gebieten, die dem jeweils betroffenen Einzugsgebiet oder einem Teil des betroffenen Einzugsgebiets eines langsam fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers entsprechen, in denen eine Eutrophierung durch erhebliche Nährstoffeinträge, insbesondere Phosphat, aus landwirtschaftlichen Quellen nachgewiesen wurde.

Eine Eutrophierung durch Phosphat im Sinne von Satz 1 Nummer 4 ist anzunehmen, wenn im Falle von langsam fließenden oberirdischen Gewässern die Werte für Orthophosphat-Phosphor nach Anlage 7 Nummer 2.1.2 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373) und im Falle von stehenden oberirdischen Gewässern die Werte für Gesamtphosphor nach Anlage 7 Nummer 2.2 der Oberflächengewässerverordnung überschritten sind. Die Landesregierungen haben zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und mit Absatz 5 des Düngegesetzes die Gebiete und Teilgebiete nach Satz 1 auszuweisen und Vorschriften über zusätzliche abweichende oder ergänzende Anforderungen nach Maßgabe der Sätze 6 bis 8 zu erlassen. Die Landesregierungen können im Falle des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 Gebiete, die dem Bereich eines Grundwasserkörpers entsprechen, in dem weder mehr als 37,5 Milligramm Nitrat je Liter und eine ansteigende Tendenz des Nitratgehalts noch mehr als 50 Milligramm Nitrat je Liter festgestellt worden sind, von den in Satz 1 genannten abweichenden oder ergänzenden Anforderungen ausnehmen. In den nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten gelten die nachfolgenden abweichenden oder ergänzenden Anforderungen:

1. der für Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten liegen nach § 3 Absatz 2 ermittelte Stickstoffdüngbedarf ist bis zum 31. März des Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen, die zusammengefasste Gesamtsumme ist um 20 vom Hundert zu verringern und abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 darf bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebs auf Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten liegen insgesamt die sich ergebende verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden; Halbsatz 1 gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen; die Landesregierungen können in einer Rechtsverordnung nach Satz 3 vorsehen, dass Halbsatz 1 nicht für Dauergrünlandflächen gilt, soweit die hierdurch ausgenommenen Dauergrünlandflächen insgesamt 20 vom Hundert der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete oder Teilgebiete nicht überschreiten und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist,
2. abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasste Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet; Halbsatz 1 gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen,
3. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf den dort genannten Flächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,

4. abweichend § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
5. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; Halbsatz 1 gilt im Falle von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet,
6. abweichend von § 6 Absatz 11 dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nach Satz 5 Nummer 3, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden,
7. im Falle des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; Halbsatz 1 gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem [1. Oktober] geerntet werden und für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als [650] Millimeter beträgt.

In den Rechtsverordnungen nach Satz 3 haben die Landesregierungen ferner mindestens zwei zusätzliche Anforderungen vorzuschreiben, die in Gebieten nach Satz 1 Nummer 1 zur Erreichung des dort genannten Schwellenwerts, in Gebieten nach Satz 1 Nummer 2 zur Erreichung der Trendumkehr, in Teilgebieten nach Satz 1 Nummer 3 zur Erreichung des dort genannten Schwellenwerts und in Gebieten nach Satz 1 Nummer 4 zur Verringerung der Eutrophierung geeignet sein müssen. Zusätzliche Anforderungen nach Satz 6 können insbesondere die nachfolgenden Anforderungen sein:

1. abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtposphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind,
2. abweichend von § 3 Absatz 6 Satz 3 kann in Gebieten nach Satz 1 Nummer 4 nicht nur im Einzelfall angeordnet werden, dass abweichend von § 3 Absatz 6 Satz 1 nur geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen, oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel untersagt werden,
3. abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ist vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem

Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln,

4. abweichend von
 - a) § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 ist beim Aufbringen dort genannter Stoffe ein Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten,
 - b) § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 dürfen dort genannte Stoffe innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden und
 - c) § 5 Absatz 3 Satz 2 dürfen dort genannte Stoffe im Falle einer Hangneigung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 innerhalb eines Abstandes zwischen zehn und 30 Metern zur Böschungsoberkante nur in der dort genannten Weise aufgebracht werden,
5. abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 sind die dort genannten Düngemittel bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten; § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt,
6. abweichend von Satz 5 Nummer 4 kann der dort genannte Verbotszeitraum für eines oder mehrere der genannten Düngemittel in Abhängigkeit von den bodenklimatischen Verhältnissen und Standortbedingungen um bis zu zwei Wochen verlängert werden,
7. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 3 kann der dort genannte Verbotszeitraum in Abhängigkeit von den bodenklimatischen Verhältnissen und Standortbedingungen um bis zu vier Wochen verlängert werden,
8. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur bis zum 1. November zu den dort genannten Kulturen aufgebracht werden,
9. abweichend von § 10 Absatz 3 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2, sind nur Betriebe, die
 - a) abzüglich von Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 weniger als zehn Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen, und
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,

von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 1 und 2 ausgenommen,

10. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 haben Betriebe sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sieben Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können,
11. abweichend von § 12 Absatz 4 haben Betriebe sicherzustellen, dass sie jeweils mindestens die in einem Zeitraum von vier Monaten anfallende Menge der dort genannten Düngemittel sicher lagern können,
12. abweichend von Satz 5 Nummer 2 darf die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasste Fläche auf Ackerland 130 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

Soweit sich Anforderungen nach Satz 5, ausgenommen Satz 5 Nummer 1, oder einer Rechtsverordnung nach Satz 3 in Verbindung mit den Sätzen 6 und 7 auf den ganzen Betrieb beziehen, können die Landesregierungen auch ihre Anwendung auf Betriebe regeln, deren Flächen nicht vollständig im Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen.

(3) (aufgehoben)“.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierungen können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 3 vorsehen, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag Ausnahmen von den in Absatz 2 Satz 5 und der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 3 vorgesehenen abweichenden oder ergänzenden Anforderungen für solche Betriebe genehmigen kann, die an einem Agrarumweltprogramm oder mehreren Agrarumweltprogrammen des Landes teilnehmen, wenn dieses oder diese

1. in besonderer Weise dem Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen dient oder dienen und

2. auf der gesamten, sich in einem Gebiet nach Absatz 2 Satz 1 befindlichen Fläche eines Betriebes eine höhere Wirkung erzielt oder erzielen als die in Absatz 2 Satz 5 und der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 3 vorgeschriebenen abweichenden oder ergänzenden Anforderungen.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach Absatz 2 Satz 4“ gestrichen und die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

bb) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 10 Absatz 3 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2, Betriebe, die

a) abzüglich von Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,

b) höchstens bis zu drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,

c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufweisen und

d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,

von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 1 und 2 ausgenommen sind,“.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Den Landesregierungen wird ferner die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5, oder des § 4 des Düngegesetzes Regelungen über Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Aufzeichnungen nach § 10 Absatz 1, 2 und 4 sowie über die Form der genannten Aufzeichnungen zu erlassen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist.“

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „oder 5“ wird durch die Wörter „Satz 3 oder Absatz 5“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Landesregierungen überprüfen die nach Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnungen spätestens vier Jahre nach dem erstmaligen Erlass und danach mindestens alle vier Jahre.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „, auch in Verbindung mit Satz 5,“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3 den nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ermittelten Düngbedarf um mehr als zehn vom Hundert überschreitet,“.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz, § 5 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 1, 2, 3 oder 4, § 6 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 11, § 11 Satz 2 oder § 13 Absatz 2 Satz 5 Nummer 6 einen dort genannten Stoff aufbringt,“.

dd) In Nummer 5 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt.

ee) Die Nummern 7 bis 10 werden durch die folgenden Nummern 7 bis 12 ersetzt:

- „7. entgegen § 7 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 3 oder 4, Absatz 4 oder Absatz 5 einen dort genannten Stoff anwendet,
 8. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 9. entgegen § 10 Absatz 5 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 10. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 einen dort genannten verringerten Düngbedarf überschreitet,
 11. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 einen dort genannten Stoff aufbringt,
 12. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 5 Nummer 7 ein dort genanntes Düngemittel aufbringt.“
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „oder § 6 Absatz 8“ durch die Wörter „, § 6 Absatz 8 Satz 1, 2 oder 3 oder § 13 Absatz 2 Satz 5 Nummer 3, 4 oder 5“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Übergangsvorschrift

(1) Für die Zwecke der Anwendung von § 3 Absatz 4 Satz 1 der Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3942; 2018 I S. 360) ist § 8 der Düngeverordnung in der bis zum [einfügen: Datum der Verkündung dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die abweichenden oder ergänzenden Anforderungen nach § 13 Absatz 2 Satz 5 dieser Verordnung gelten auch in Gebieten und Teilgebieten, für die die Landesregierungen durch eine Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 2 dieser Verordnung in der bis zum [einfügen: Datum der Verkündung dieser Verordnung] geltenden Fassung abweichende Vorschriften erlassen haben.

(3) Anforderungen, die die Landesregierungen durch eine Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 2 dieser Verordnung in der bis zum [einfügen: Datum der Verkündung dieser Verordnung] geltenden Fassung vorgeschrieben haben, stehen den in § 13 Absatz 2 Satz 6 und 7 dieser Verordnung genannten zusätzlichen Anforderungen gleich, soweit sie zur Erreichung der dort genannten Zwecke geeignet sind.

(4) Für die Zwecke der Anwendung von Anlage 4 Tabelle 3, 5 und 10 dieser Verordnung stehen den dort in den Vorbemerkungen und Hinweisen genannten Gebieten und Teilgebieten die Gebiete und Teilgebiete, für die die Landesregierungen durch eine Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 2 dieser Verordnung in der bis zum [einfügen: Datum der Verkündung dieser Verordnung] geltenden Fassung abweichende Vorschriften erlassen haben, gleich. Für die Zwecke der Anwendung von § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die Landesregierungen überprüfen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ob Änderungen der nach § 13 Absatz 2 dieser Verordnung in der bis zum [einfügen: Datum der Verkündung dieser Verordnung] geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind, passen die Rechtsverordnungen, soweit erforderlich, an und unterrichten das Bundesministerium über die Ergebnisse der Überprüfung.“

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 3 Absatz 4 Satz 2, § 6 Absatz 4, 5 und 7)

Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere
je Stallplatz und Jahr bzw. je Tier¹“.

b) Tabelle 2 wird aufgehoben.

14. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 3 Absatz 4 Satz und § 6 Absatz 4, 5 und 7)

Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger¹

1.	Anzurechnende Mindestwerte in Prozent der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff in Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und andere Kenngrößen		
2.		Ausbringung nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste	
3.	Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche, Weidehaltung²
4.	1	2	3
5.	Rinder	85	70
6.	Schweine	80	70
7.	Geflügel		60
8.	andere Tierarten (z. B. Pferde, Schafe)		55
9.	Betrieb einer Biogasanlage	95	
1 Basis: Stickstoffausscheidung abzüglich der Lagerungsverluste bzw. Ermittlung des Stickstoffgehaltes vor der Ausbringung.			
2 Weidetage sind anteilig zu berechnen, über die Weidehaltung sind geeignete Aufzeichnungen zu führen, die der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen sind.“			

15. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die „Rindergülle“ betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:

„Rindergülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60, 2. bei Aufbringen auf Grünland: 50; ab 1. Februar 2025: 60“.
--------------	---

- b) Die „Schweinegülle“ betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:

„Schweinegülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 70, 2. bei Aufbringen auf Grünland: 60; ab 1. Februar 2025: 70“.
----------------	---

- c) Die „Biogasanlagengärrückstand flüssig“ betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:

„Biogasanlagengärrückstand flüssig	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60, 2. bei Aufbringen auf Grünland: 50; ab 1. Februar 2025: 60“.
------------------------------------	---

16. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Tabelle 1 Nummer 10 Spalte 3 wird die Angabe „oder 3“ durch die Wörter „oder 4 Spalte 5“ ersetzt.
- b) Nummer 1 der Vorbemerkungen und Hinweise zu Tabelle 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „fünf Jahre, in den nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „fünf Jahre, in den nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten in einem der Jahre 2015 bis 2019,“ ersetzt.
- c) Die Vorbemerkungen und Hinweise zu Tabelle 5 werden wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „fünf Jahre, in den nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „fünf Jahre, in den nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten in einem der Jahre 2015 bis 2019,“ ersetzt.
- d) Die Vorbemerkungen und Hinweise zu Tabelle 10 werden wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „fünf Jahre, in den nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „drei Jahre“ die Wörter „fünf Jahre, in den nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten in einem der Jahre 2015 bis 2019,“ ersetzt.

ccc) In Satz 2 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „fünf Jahre, in den nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten in einem der Jahre 2015 bis 2019,“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „fünf Jahre, in den nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „fünf Jahre, in den nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten in einem der Jahre 2015 bis 2019,“ ersetzt.

17. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5

(zu § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2)

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz

für Stickstoff (N) und Phosphat (P2O5) für das Düngjahr

1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:
- Beginn und Ende des Düngjahres:
- Datum der Erstellung:
- Gesamtbetrieblicher Düngbedarf:
o Stickstoff (in kg N):.....
o Phosphat (in kg P2O5).....

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

Table with 4 columns (1, 2, 3, 4) and 4 rows. Row 1: Headers 1, 2, 3, 4. Row 2: Stickstoff, Phosphat. Row 3: kg N, kg P2O5. Row 4: 1. Mineralische Düngemittel, Mineralische Düngemittel.

2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
3.	davon verfügbarer Stickstoff		Weidehaltung	
4.	Weidehaltung		Sonstige organische Düngemittel	
5.	Sonstige organische Düngemittel		Bodenhilfsstoffe	
6.	davon verfügbarer Stickstoff		Kultursubstrate	
7.	Bodenhilfsstoffe		Pflanzenhilfsmittel	
8.	Kultursubstrate		Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)	
9.	Pflanzenhilfsmittel		sonstige	
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
12.	Sonstige			
13.	Summe Gesamtstickstoff		Summe Phosphat	
14.	Summe Gesamtstickstoff in kg N pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nach § 6 Absatz 4			
15.	Summe verfügbarer Stickstoff			“.

18. Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 6

(aufgehoben)“.

19. Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 7

(zu § 3 Absatz 2 und 6 und § 4 Absatz 3)

Nährstoffgehalte pflanzlicher Erzeugnisse

Tabelle 1 - Ackerkulturen

1	2	3	4	5	6	7
Kultur	Ernteprodukt	% TM i. d. FM	HNV ¹	Kultur	Ernteprodukt	% TM i. d. FM
Getreide, Körnermais						
Weizen	Korn (12 % RP ²)	86	-	1,81	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,8	2,21	1,04	0,45

1	2	3	4	5	6	7
Kultur	Erntepro- dukt	% TM i. d. FM	HNV ¹	Kultur	Erntepro- dukt	% TM i. d. FM
	Korn (14 % RP ²)	86	-	2,11	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,8	2,51	1,04	0,45
	Korn (16 % RP ²)	86	-	2,41	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,8	2,81	1,04	0,45
Wintergerste	Korn (12 % RP ²)	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,7	2,00	1,01	0,44
	Korn (13% RP ²)	86	-	1,79	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,7	2,14	1,01	0,44
Roggen	Korn (11% RP ²)	86	-	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,9	1,96	1,07	0,47
	Korn (12 % RP ²)	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,9	2,10	1,07	0,47
Wintertriti- cale	Korn (12 % RP ²)	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,9	2,10	1,07	0,47
	Korn (13 % RP ²)	86	-	1,79	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,9	2,24	1,07	0,47
Sommerfut- tergerste	Korn (12% RP ²)	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,8	2,05	1,04	0,46
	Korn (13 % RP ²)	86	-	1,79	0,80	0,35

1	2	3	4	5	6	7
Kultur	Erntepro- dukt	% TM i. d. FM	HNV ¹	Kultur	Erntepro- dukt	% TM i. d. FM
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,8	2,19	1,04	0,46
Braugerste	Korn (10 % RP ²)	86	-	1,38	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,7	1,73	1,01	0,44
	Korn (11 % RP ²)	86	-	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,7	1,86	1,01	0,44
Hafer	Korn (11 % RP ²)	86	-	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1,1	2,06	1,13	0,49
	Korn (12 % RP ²)	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1,1	2,20	1,13	0,49
Getreide	Ganzpflanze	35	-	0,56	0,23	0,10
Körnermais	Korn (10 % RP ²)	86	-	1,38	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,90	0,20	0,09
	Korn + Stroh ³	-	1	2,28	1,00	0,44
	Korn (11 % RP ²)	86	-	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,90	0,20	0,09
	Korn + Stroh ³	-	1	2,41	1,00	0,44
Einjährige Körnerleguminosen						
Ackerbohne	Korn (30 % RP ²)	86	-	4,10	1,20	0,52
	Stroh	86	-	1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1	5,60	1,50	0,65
Erbse	Korn (26 % RP ²)	86	-	3,60	1,10	0,48
	Stroh	86	-	1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1	5,10	1,40	0,61

1	2	3	4	5	6	7
Kultur	Erntepro- dukt	% TM i. d. FM	HNV ¹	Kultur	Erntepro- dukt	% TM i. d. FM
Lupine blau	Korn (33 % RP ²)	86		4,48	1,02	0,45
	Stroh	86		1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1	5,98	1,32	0,58
Sojabohne	Korn (32 % RP ²)	86	-	4,40	1,50	0,66
	Stroh	86	-	1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1	5,90	1,80	0,79
Ölfrüchte						
Raps	Korn (23 % RP ²)	91	-	3,35	1,80	0,78
	Stroh	86	-	0,70	0,40	0,17
	Korn + Stroh ³	-	1,7	4,54	2,48	1,07
Sonnen- blume	Korn (20 % RP ²)	91	-	2,91	1,60	0,70
	Stroh	86	-	1,00	0,90	0,40
	Korn + Stroh ³	-	2	4,91	3,40	1,50
Senf	Korn	91	-	5,08	1,77	0,77
	Stroh	86	-	0,70	0,40	0,17
	Korn + Stroh ³	-	1,5	6,13	2,37	1,03
Öllein	Korn	91	-	3,50	1,20	0,52
	Stroh	86	-	0,53	0,20	0,09
	Korn + Stroh ³	-	1,5	4,30	1,50	0,65
Faserpflanzen						
Flachs (Fa- serlein)	Ganzpflanze	86	-	1,00	0,64	0,28
Hanf (100- 150 dt/ha TM)	Ganzpflanze	40	-	0,40	0,30	0,13
Miscanthus (150-200 dt/ha TM)	Ganzpflanze	80	-	0,15	0,12	0,05
Hackfrüchte						
Kartoffel	Knolle	22	-	0,35	0,14	0,06
	Kraut	15	-	0,20	0,04	0,02
	Knolle + Kraut ³	-	0,2	0,39	0,15	0,07
Zuckerrübe	Rübe	23	-	0,18	0,10	0,04
	Blatt	18	-	0,40	0,11	0,05
	Rübe + Blatt ³	-	0,7	0,46	0,18	0,08

1	2	3	4	5	6	7
Kultur	Erntepro- dukt	% TM i. d. FM	HNV ¹	Kultur	Erntepro- dukt	% TM i. d. FM
Gehaltsrübe	Rübe	15	-	0,18	0,09	0,04
	Blatt	16	-	0,30	0,08	0,03
	Rübe + Blatt ³	-	0,4	0,30	0,12	0,05
Massenrübe	Rübe	12	-	0,14	0,07	0,03
	Blatt	16	-	0,25	0,06	0,02
	Rübe + Blatt ³	-	0,4	0,24	0,09	0,04
Futterpflanzen						
Silomais	Ganzpflanze	28	-	0,38	0,16	0,07
Silomais	Ganzpflanze	35	-	0,47	0,18	0,08
Rotklee	Ganzpflanze	20	-	0,65	0,13	0,06
Luzerne	Ganzpflanze	20	-	0,65	0,14	0,06
Kleegras	Ganzpflanze	20	-	0,58	0,14	0,06
Luzernegras	Ganzpflanze	20	-	0,58	0,15	0,07
Weidelgras (Ackergras)	Ganzpflanze	20	-	0,53	0,16	0,07
Futter- zwischen- früchte	Ganzpflanze	15	-	0,43	0,13	0,06
Vermehrungspflanzen						
Grassamen- vermehrung	Samen	86	-	2,20	0,70	0,31
	Stroh	86	-	1,50	0,35	0,15
	Samen + Stroh ³	-	8	14,20	3,50	1,54
Klee-, Lu- zerner- ver- mehrung	Samen	91	-	5,50	1,46	0,64
	Stroh	86	-	1,50	0,30	0,13
	Samen + Stroh ³	-	8	17,50	3,86	1,70
1	Haupternte- und Nebenernte-Produkt-Verhältnis.					
2	Rohproteingehalt in der TM (Trockenmasse).					
3	Nährstoffgehalt Haupternte- und Nebenernte-Produkt bezogen auf Haupternte-Produkt.					

Tabelle 2 - Gemüsekulturen und Erdbeeren

1	2	3	4	5
Kultur	Stickstoffgehalt in kg N/100 dt FM ¹ Ganzpflanze	kg N/100 dt FM ¹ Haupternte- produkt	kg P ₂ O ₅ /100 dt FM ¹ Haupternte- produkt	kg P/100 dt FM ¹ Haupternte- produkt
Blumenkohl	31,4	28	10,30	4,53
Brokkoli	37,1	45	14,90	6,56
Buschbohne	34,7	25	9,20	4,05
Chicorée	25	25	12,10	5,32
Chinakohl	16,3	15	9,20	4,05

Dill, Frischmarkt	30	30	9,20	4,05
Dill, Industrieware	30	30	9,20	4,05
Erdbeeren		17	5,00	2,20
Feldsalat	45	45	9,90	4,36
Feldsalat, großblättrig	45	45	9,90	4,36
Gemüseerbse	52	100	22,90	10,08
Grünkohl	46,2	49	16,30	7,17
Gurke, Einleger	17,1	15	6,90	3,04
Knollenfenchel	24,3	20	6,90	3,04
Kohlrabi	29,8	28	10,30	4,53
Kohlrübe		26	11,50	5,06
Kürbis	25	25	20,60	9,06
Mairüben (mit Laub)	17	17	10,30	4,53
Möhre, Bund-	17	17	8,20	3,61
Möhre, Industrie	17,3	13	8,00	3,52
Möhre, Wasch-	16,8	13	8,00	3,52
Pastinake	33,3	25	23,60	10,38
Petersilie, Blatt-, bis 1. Schnitt	45	45	11,50	5,06
Petersilie, Blatt-, nach einem Schnitt	43,6	45	11,50	5,06
Petersilie, Wurzel-	42	42	13,70	6,03
Porree	27	25	8,00	3,52
Radies	20	20	6,90	3,04
Rettich, Bund-	17	17	7,60	3,34
Rettich, deutsch	17,1	14	8,00	3,52
Rettich, japanisch	13,1	10	6,00	2,64
Rhabarber ab Ertragsbeginn		18	4,80	2,11
Rosenkohl	46,9	65	19,50	8,58
Rote Rüben	27	28	11,50	5,06
Rotkohl	25,6	22	8,00	3,52
Rucola, Feinware	36,7	40	10,30	4,53
Rucola, Grobware	36,7	40	10,30	4,53
Salate, Baby Leaf Lettuce	35	35	8,00	3,52
Salate, Blatt-, grün (Lollo, Eichblatt, Krul)	19	19	6,90	3,04
Salate, Blatt-, rot (Lollo, Eichblatt, Krul)	19	19	6,90	3,04
Salate, Eissalat	15,5	14	5,70	2,51
Salate, Endivien, Frisée	25	25	6,00	2,64

Salate, Endivien, glattblättrig	20	20	6,00	2,64
Salate, Kopfsalat	18	18	6,90	3,04
Salate, Radicchio	25	25	9,20	4,05
Salate, verschiedene Arten	19	19	6,90	3,04
Salate, Romana	20	20	9,20	4,05
Salate, Romana Herzen	26,8	24	9,20	4,05
Salate, Zuckerhut	20	20	11,50	5,06
Schnittlauch, gesät, bis 1. Schnitt	50	50	13,70	6,03
Schnittlauch, gesät, nach einem Schnitt	50	50	13,70	6,03
Schnittlauch, Anbau für Treiberei	50	50	13,70	6,03
Schwarzwurzel	23,8	23	16,00	7,04
Sellerie, Bund-	27	27	12,60	5,54
Sellerie, Knollen-	26,7	25	14,90	6,56
Sellerie, Stangen-	25	25	11,50	5,06
Spargel ab Ertragsbeginn		26	8,20	3,61
Spinat, Blatt-, FM, Baby	45	45	11,50	5,06
Spinat, Blatt-, Standard	40	40	11,50	5,06
Spinat, Hack, Standard	36	36	11,50	5,06
Stangenbohne, Standard	29,5	25	9,20	4,05
Teltower Rübchen (Herbstanbau)	32,5	45	24,10	10,60
Weißkohl, Frischmarkt	24,2	20	7,30	3,21
Weißkohl, Industrie	23,3	20	7,30	3,21
Wirsing	37,5	35	11,50	5,06
Zucchini	23	16	6,00	2,64
Zuckermais	31,7	35	16,00	7,04
Zwiebel, Bund-	20	20	6,00	2,64
Zwiebel, Trocken-	22,4	18	8,00	3,52
¹ FM = Frischmasse.				

Tabelle 3 – Grünland

Anzahl Nutzungen	Ernteprodukt	Nährstoffgehalt in kg Nährstoff/dt TM ¹		
		N	P ₂ O ₅	P
1 Nutzung (40 dt/ha TM ₁)	Ganzpflanze	1,38	0,50	0,22

2 Nutzungen (55 dt/ha TM1)	Ganzpflanze	1,82	0,65	0,29
3 Nutzungen (80 dt/ha TM1)	Ganzpflanze	2,40	0,71	0,31
4 Nutzungen (90 dt/ha TM1)	Ganzpflanze	2,70	0,81	0,36
5 Nutzungen (110 dt/ha TM1)	Ganzpflanze	2,80	0,87	0,38
¹ TM = Trockenmasse“.				

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) § 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„a) nach § 10 Absatz 3 der Düngeverordnung nicht zur Erstellung von Aufzeichnungen verpflichtet sind und“.

(2) § 2 Satz 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. September 2019 (BAnz AT 27.09.2019 V1) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen nach § 13 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit den Sätzen 6 und 7 der Düngeverordnung von den in Satz 1 genannten Anforderungen abweichende Anforderungen vorschreiben oder durch Rechtsverordnungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 5 der Düngeverordnung in der bis zum [einfügen: Datum der Verkündung dieser Verordnung] geltenden Fassung abweichende Vorschriften erlassen haben, die sich jeweils auf stickstoffhaltige Düngemittel beziehen, sind – außer im Falle des § 13 Absatz 4 der Düngeverordnung – abweichend von Satz 1 die Anforderungen nach Landesrecht zu beachten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den [...]

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung wird die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017, die den düngungsbezogenen Teil des Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie darstellt, ergänzt. Dabei werden insbesondere das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2018 hinsichtlich der Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie umgesetzt. Weiterhin wird der aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklung sowie Erfahrungen aus der Vollzugspraxis Rechnung getragen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Urteil vom 21. Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof aufgrund der Klage der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nummer 11 137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1)) entschieden, dass die Bundesrepublik gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat (Rechtssache C-543/16). Die vorliegende Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften dient in erster Linie der Umsetzung des genannten Urteils und damit der Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie.

Aus Sicht der Europäischen Kommission sind die Werte für Nitrat im Grundwasser in Deutschland weiterhin zu hoch. Weitere Maßnahmen, die das Ziel haben, die Nitratreinträge aus der Landwirtschaft in die Umwelt zu verringern oder zu vermeiden, sind daher zu ergreifen.

II. Wesentlicher Inhalt des Änderungsentwurfs

Bundesweite Maßnahmen:

- Ein höherer Düngebedarf infolge nachträglich eintretender Umstände darf den ursprünglich ermittelten Düngebedarf um höchstens 10 % überschreiten
- Verbindliche Anrechnung der N-Düngung im Herbst zu Winterraps und Wintergerste in Höhe der pflanzenverfügbaren Menge auf den N-Bedarfswert dieser Kulturen im Folgefrühjahr
- Die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klauentieren auf gefrorenem Boden wird auf maximal 120 kg Gesamtstickstoff begrenzt
- Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung von jetzt 5 m auf 10 m in hängigem Gelände ab 15 % Hangneigung
- Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung auf 5 m Meter bei Flächen ab 10% Hangneigung

- Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung von 1 m auf 3 m Meter bei Flächen ab 5 % Hangneigung
- Ab fünf Prozent Hangneigung sind Düngemittel auf unbestelltem Ackerland sofort einzuarbeiten; auf bestellten Ackerflächen ist die Düngung bei Reihenkultur ≥ 45 cm nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung, ohne Reihenkultur nur bei hinreichendem Pflanzenbestand bzw. Mulch-/ Direktsaat zulässig
- Verpflichtung zur Aufteilung der Düngegabe ab einer Hangneigung von 10 %, wenn der Düngbedarf mehr als 80 kg N/ha beträgt
- Verkürzung der Einarbeitungszeit für flüssige Wirtschaftsdünger bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland auf eine Stunde ab 01.02.2025
- Berücksichtigung von Flächen mit Düngebeschränkung nur bis zur Höhe der tatsächlich zulässigen N-Düngung bei der Berechnung der 170 kg N- Obergrenze für organische Düngemittel
- Verlängerung der Sperrfrist für Festmist und Kompost um zwei Wochen vom 01.12. bis zum 15.01.
- Sperrfrist für das Aufbringen von phosphathaltigen Düngemitteln auf Acker- und Grünland flächendeckend vom 01. Dezember bis zum 15. Januar
- Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland im Herbst auf 80 kg N/ha
- Ersatz des Nährstoffvergleichs durch eine Aufzeichnungspflicht der tatsächlich ausgebrachten Dünger
- Falsche oder unvollständige Aufzeichnungen (der tatsächlichen Düngung) können zukünftig mit bis zu 50.000 Euro statt bisher 10.000 Euro bewehrt werden
- Verpflichtung der Länder zur Umsetzung der neuen DüV in entsprechende Landesverordnungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der neuen DüV
- Erhöhung der Mindestwirksamkeit von Rinder- und Schweinegülle sowie flüssigen Gärresten um 10 Prozentpunkte auf Ackerland ab 01.02.2020 und auf Grünland ab 01.02.2025
- Einführung einer Tabelle zum Phosphatdüngbedarf der Kulturen

Maßnahmen in den besonders mit Nitrat belasteten Gebieten:

In den besonders stark mit Nitrat belasteten Gebieten werden erstmals bundesweit folgende verpflichtende Maßnahmen vorgeschrieben.

- Verringerung des Düngedarfs um 20 Prozent im Durchschnitt der Flächen des Betriebes, die dieser in nitratbelasteten Gebieten bewirtschaftet (Ausnahmen für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen; Länderermächtigung, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für Dauergrünland vorzusehen);;

- schlagbezogene Obergrenze für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in Höhe von 170 kg N je Hektar (gilt nicht für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe; s.o.);
- Verbot der Herbstdüngung von Winterrraps und Wintergerste sowie von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung (Ausnahme für Winterrraps, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der verfügbare Stickstoffgehalt im Boden unter 45 kg N/ha liegt);
- Stickstoffdüngung bei Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar nur, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde (Ausnahme bei spät geernteter Vorfrucht im Herbst und in besonders trockenen Gebieten);
- Verlängerung der Sperrfrist, wo kein Festmist und Kompost ausgebracht werden kann, auf drei Monate (1.11. – 31.01.; derzeit 15.12. – 15.01.);
- Verlängerung der Sperrfrist für Grünland um vier Wochen (01.10. – 31.01.; derzeit 01.11. – 31.01.);
- Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland im Herbst auf 60 kg N/ha

Der Katalog der optionalen Maßnahmen in den mit Nitrat belasteten Gebieten wird zudem um die Absenkung der 170 kg Gesamtstickstoff-Obergrenze für organische und organisch-mineralische Düngemitteln auf 130 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr pro Schlag für Ackerflächen ergänzt

Außerdem wird der Katalog für zusätzlich zu ergreifende Maßnahmen in besonders nitratbelasteten Gebieten für weitere Maßnahmen der Länder geöffnet, sodass die Länder regional lösungsorientierte Maßnahmen ergreifen können.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Sie trägt in Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Juni 2018 (Rs. C-543/16) insbesondere den Anforderungen der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen Rechnung.

V. Gesetzesfolgen

Der vorliegende Änderungsentwurf zielt vorwiegend darauf ab, Emissionen bei der landwirtschaftlichen Düngung zu vermindern bzw. weitestgehend zu vermeiden.

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Das Verordnungsvorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung und seine Regelungen sind dauerhaft tragfähig im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Neuaufgabe 2016). Die Verordnung leistet durch weitergehende Anforderungen an die Anwendung

von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln einen Beitrag zur Verringerung der Stickstoffüberschüsse in der Landwirtschaft (vgl. SDG 2. „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“; Nachhaltigkeitsindikator Nummer 2.1.a „Stickstoffüberschuss“), zur Verringerung der Luftbelastung (vgl. SDG 3. „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“; Nachhaltigkeitsindikator Nummer 3.2.a: „Emissionen von Luftschadstoffen“) sowie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und zur Verbesserung der Gewässerqualität (vgl. SDG 6. „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“; Nachhaltigkeitsindikator Nummer 6.1.b „Nitrat im Grundwasser“). Damit kann zu einer nachhaltigen, insbesondere umweltverträglichen Landwirtschaft im Sinne der Managementregel 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 beigetragen werden.

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

2. Erfüllungsaufwand

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Aufgrund der durch diese Verordnung geänderten Düngeverordnung ergeben sich gemäß nachfolgender Aufstellung insgesamt folgende Veränderungen des Erfüllungsaufwandes gegenüber der Düngeverordnung in der bisher geltenden Fassung, wobei der angegebene Erfüllungsaufwand und die Einsparungen im Wesentlichen auf Schätzungen beruhen:

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (W)

Zu erwarten ist ein zusätzlicher wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von ca. 377 Millionen Euro pro Jahr. Zu Einzelheiten der Ermittlung siehe Tabelle 1.

Zu erwarten ist ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von ca. 2,9 Millionen Euro.

Die Verordnung dient der 1:1-Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie. Daher unterliegt die Verordnung nicht den Vorgaben der One in, one out - Regel.

c) Einsparungen der Wirtschaft

Die Regelungen der Verordnung führen zu einer verbesserten Düngewirkung und damit zu einer höheren Nährstoffeffizienz. Dadurch sind Einsparungen vor allem bei der Anwendung von Mineraldüngern zu erwarten, diese lassen sich jedoch nicht genau quantifizieren.

Durch die Streichung des Nährstoffvergleichs (§ 8) und der Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleichs (§ 9) ist eine Entlastung für die Wirtschaft aufgrund des verminderten Arbeitsaufwandes in Höhe von ca. 3,1 Millionen Euro pro Jahr zu erwarten.

d) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene ist insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten, sondern eine Entlastung in Höhe von 190.000 Euro pro Jahr.

Tabelle 1: Veränderungen des Erfüllungsaufwandes gegenüber der Düngeverordnung in der bisher geltenden Fassung

W: Wirtschaft

V: Verwaltung der Länder einschließlich Kommunen

A: Anzahl der Fälle pro Jahr

K: Kosten pro Fall

E: Erfüllungsaufwand

N: Stickstoff

Lfd. Nummer	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2017
1	§ 3 Absatz 3	Überschreitung des ursprünglich ermittelten Düngebedarfs um höchstens 10 % infolge nachträglich eintretender Umstände.	W	kein
2	§ 3 Anlage 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 5	Erhöhung der Anrechnung verfügbarer Stickstoffmengen im Jahr bei Gülle und flüssigen Gärresten in Verbindung mit der Anwendung von emissionsarmen Ausbringungsverfahren um 10 Prozentpunkte.	W	kein
3	§ 3 Absatz 6 Anlage 7 Tabelle 1 und 2 in Verbindung	Die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse sind bei der Ermittlung der Phosphatabfuhr und bei der Ermittlung des Düngebedarfs an Phosphat nach Anlage 7 Tabelle 1 und 2 heranzuziehen.	W	kein

Lfd. Nummer	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2017
	mit § 4 Absatz 3 Anlage 7 Tabelle 1 und 2			
4	§ 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 9	Berücksichtigung der im Zeitraum der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1. Oktober zu Winterraps und Wintergerste aufgebrauchten Stickstoffmenge in Höhe des verfügbaren Stickstoffs bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr.	W	Berücksichtigung unter Nummer 24
5	§ 5 Absatz 1	Das Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist unter Absatz 1 definierten Voraussetzungen in Höhe von bis zu 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar auf oberflächlich gefrorenem Boden möglich. Davon abweichend ist das Aufbringen von Düngemitteln, bei denen es sich um Festmist oder Kompost handelt, in Höhe von bis zu 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar möglich.		A: 160.000 (Hektar) K: 20 € (je Hektar) E: 3.200.000 €/Jahr
6	§ 5 Absatz 3	Aufbringungsverbot von Düngemitteln innerhalb eines Abstandes von (1) drei Metern zur Böschungsoberkante (BOK) eines oberirdischen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur BOK eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 % aufweisen, (2) fünf Metern zur BOK eines oberirdischen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur BOK eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % aufweisen,	W	Ackerland: A: 2950 (ha) K: 500 € (je ha) E: 1.475.000 €/Jahr

Lfd. Nummer	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2017
		<p>(3) zehn Metern zur BOK eines oberirdischen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zur BOK eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % aufweisen.</p> <p>Besondere Anforderungen an die Aufbringung gelten nach § 5 Absatz 3 auf Ackerflächen im Falle (1) innerhalb eines Abstandes zwischen drei und 20 Metern zur BOK, im Falle (2) innerhalb eines Abstandes zwischen fünf und 20 Metern zur BOK und im Falle (3) innerhalb eines Abstandes zwischen zehn und 30 Metern zur BOK. Im Falle (3) dürfen Düngemittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten unbestellten Ackerfläche vor der Aussaat oder Pflanzung des Schlags aufgebracht werden. Flächen im Falle (1) und (2) mit einem Düngebedarf von über 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar dürfen Düngemittel nur in Teilgaben aufbringen, die jeweils 80 Kilogramm nicht überschreiten dürfen. Auf Flächen im Falle (3) dürfen die vorher definierten Düngemittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlags aufgebracht werden, soweit die Ackerfläche unbestellt ist oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügt.</p>		<p>Grünland A: 3640 (ha) K: 100 € (je ha) E: 364.000 €/Jahr</p> <p>Dauerkultur: A: 227 (ha) K: 1000 € (je ha) E: 227.000 €/Jahr</p> <p>E (gesamt): 2.066.000 €/Jahr</p>
7	§ 6 Absatz 1	Einarbeitung von flüssigem Wirtschaftsdünger innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens ab 1. Februar 2025.	W	A: 19.533.600 (m3) K: 0,33 € (je m3) E: 6.446.088 €/Jahr

Lfd. Nummer	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2017
8	§ 6 Absatz 2	Zugabe von Ureasehemmstoff oder unverzügliche Einarbeitung, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens, von Harnstoff als Düngemittel ab dem 1. Februar 2020.	W	A: 172.503 (1000 L) K: 16,65 € (je 1000 L) E: 718.044 €/Jahr
9	§ 6 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5	Berechnung des Flächendurchschnitts unter Abzug der Flächen, auf denen die Aufbringung stickstoffhaltiger Düngemittel nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist und unter Hinzunahme der Flächen, auf denen die Aufbringung stickstoffhaltiger Düngemittel nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist.	W	kein
10	§ 6 Absatz 8	Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.		kein
11	§ 6 Absatz 11	Begrenzung der Zufuhr von Gesamt-N aus flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln auf (Dauer-) Grünland und Ackerland vom 1.9 bis Beginn der Sperrfrist auf nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.	W	kein
12	§ 6 Absatz 11	Begrenzung der Zufuhr von Gesamt-N aus flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln auf (Dauer-) Grünland und Ackerland vom 1.9 bis Beginn der Sperrfrist auf nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.	V	A: 4500 (kontrollierte Betriebe) K: 8,77 € (pro Betrieb, 15 min. Zeitaufwand)

Lfd. Nummer	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2017
				E: 39.488 €/Jahr
13	§ 7 Absatz 5	Ammoniumcarbonat darf nicht als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel angewendet werden.		Kein
14	§§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 und § 13 Absatz 2	<p>Streichung des Nährstoffvergleichs, der Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleichs, der Berücksichtigung der Aufbringungsverluste, der Bezüge zum Nährstoffvergleich.</p> <p>(1) Wegfall Bilanzierung und Prüfung je Düngejahr</p> <p>(2) Wegfall Berechnung der Jahresmittel</p>	W	<p>(1)</p> <p>A: 213.455 (Betriebe)</p> <p>K: 9,70 € (je Betrieb)</p> <p>(2)</p> <p>A: 213.455 (Betriebe)</p> <p>K: 4,85 € (je Betrieb)</p> <p>E: - 3.106.000 €/Jahr (Entlastung)</p>
15	§§ 8 und 9 i. V. m. § 10 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 und § 13 Absatz 2	Streichung des Nährstoffvergleichs, der Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleichs, der Berücksichtigung der Aufbringungsverluste, der Bezüge zum Nährstoffvergleich. Wegfall der Überprüfung des Nährstoffvergleichs	V	<p>A: 5630 (kontrollierte Betriebe)</p> <p>K: 35,1 € (pro Betrieb, 1 h Zeitaufwand)</p> <p>E: -197.613 €/Jahr (Entlastung der Verwaltung)</p>

Lfd. Nummer	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2017
16	§ 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 oder 3 und § 4	Aufzeichnung der Gründe für den erhöhten Düngebedarf vor dem Aufbringen.	W	Marginaler Mehraufwand - nicht abschätzbar
17	§ 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2	Zusammenfassung und Aufzeichnung des aufgezeichneten Düngebedarfs bis zum 31. März des Folgejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs.	W	Marginaler Mehraufwand - nicht abschätzbar
18	§ 10 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 2	Zusammenfassung und Aufzeichnung des aufgezeichneten Düngebedarfs bis zum 31. März des Folgejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs.	V	A: 5630 (kontrollierte Betriebe) K: 17,55 € (pro Betrieb, 30 min Zeitaufwand) E: - 98.807 €/Jahr (Entlastung)
19	§ 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 3	Schlagbezogene Aufzeichnungen der Angaben über jede Düngungsmaßnahme spätestens zwei Tage nach dem Aufbringen.	W	(1) Erhöhtes Aufkommen von Einzelbuchungen der Düngung A: 5.942.900 (Einzelbuchungen) K: 0,647 € (je Einzelbuchung) E: 3.845.000 €/Jahr

Lfd. Nummer	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2017
				(2) Betrieblicher Dokumentations- und Prüfaufwand A: 213.450 (Betriebe) K: 14,55 € (je Betrieb) E: 3.106.000 €/Jahr E gesamt: 6.950.000 €/Jahr
20	§ 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 6	Überführung der Ausnahmen für Flächen und Betriebe in § 10 Absatz 3. Die definierten Flächen und Betriebe sind von der Düngebedarfsermittlung und den Aufzeichnungspflichten ausgenommen.	V	Kein
21	§ 12 Absatz 4	Sichere Lagerung von Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Kompost.	W	Kein
22	§ 13 Absatz 2 i V. m. § 3 Absatz 4	Ausweisung der Gebiete und Teilgebiete zum Schutz vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphor und Erlass von Vorschriften über zusätzliche abweichende oder ergänzende Anforderungen seitens der Landesregierungen.	V	Kein

Lfd. Nummer	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2017
23	§ 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3	Verringerung des ermittelten Stickstoffdüngedarfs um 20 % in belasteten Gebieten. Zudem darf bei der Düngungsmaßnahme der sich ergebende verringerte Düngedarf nicht überschritten werden. Ausnahmen gelten Betriebe, die nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen. Für Dauergrünlandflächen können die Länder unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Ausnahmen vorsehen.	W	<p>(1) Ackerkulturen (5 % Ertragsverlust) A: 3.427.317 (ha) K: 54,17 € (je ha) E: 185.672.026€/Jahr</p> <p>(2) Gemüse (10 % Ertragsverlust, inklusive möglicher Qualitätsverluste) A: 104.494 (ha) K: 952,32 € (je ha) E: 99.511.877€/Jahr</p> <p>E (gesamt): 285.183.902 €/Jahr</p>
24	§ 13 Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 3	Verringerung des ermittelten Stickstoffdüngedarfs um 20 % in belasteten Gebieten. Zudem darf bei der Düngungsmaßnahme der sich ergebende verringerte Düngedarf nicht überschritten werden. Ausnahmen	V	<p>A: 1900 (kontrollierte Betriebe) K: 17,55 € (pro Betrieb, 30 min. Zeitaufwand)</p>

Lfd. Nummer	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2017
		gelten für Betriebe, die nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen. Für Dauergrünlandflächen können die Länder unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Ausnahmen vorsehen.		E: 33.345 €/Jahr
25	§ 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4	Die schlagbezogene Menge organischer und organisch-mineralischer Düngemittel darf die Menge 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr in belasteten Gebieten nicht überschreiten. Ausnahmen gelten für Betriebe, die nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.	W	A: 5.500.000 (m3) K: 5 € (je m3) E: 27.500.000 €/Jahr
26	§ 13 Absatz 2 i. V. m. § 6 Absatz 4	Die schlagbezogene Menge organischer und organisch-mineralischer Düngemittel darf die Menge 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr in belasteten Gebieten nicht überschreiten. Ausnahmen gelten für Betriebe, die nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.	V	A: 1900 (kontrollierte Betriebe) K: 17,55 € (pro Betrieb, 30 min. Zeitaufwand) E: 33.345 €/Jahr
27	§ 13 Absatz 2 in Verbindung	Aufbringungsverbot stickstoffhaltiger Düngemittel in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar in belasteten Gebieten.	W	Kein

Lfd. Nummer	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2017
	mit § 6 Absatz 8 und Absatz 10			
28	§ 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 8 und Absatz 10	Aufbringungsverbot von Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Januar in belasteten Gebieten.	W	A: 36.740(m ²) K: 80 € (je m ²) E: 2.939.200 € (einmalig)
29	§ 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 9	Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln zu Winterraps, Wintergerste und zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung. Ausnahmen gelten für Winterraps, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet.	W	A: 85.435 (Schläge) K: 27,50 € (je Schlag) E: 2.349.000 €/Jahr
30	§ 13 Absatz 2 Abw. in Verbindung mit § 6 Absatz 11	Das Aufbringen von flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln ist auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Verbotszeitraums nach Satz 5 Nummer 3 in Höhe von bis zu 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar möglich.		kein
31	§ 13 Absatz 2	Stickstoffhaltige Düngemittel dürfen zu Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar nur ausgebracht werden, wenn im	W	A: 610.700 (ha)

Lfd. Nummer	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2017
		Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Dies gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 650 Millimeter beträgt.		K: 75 € (je ha) E: 45.802.533 €/Jahr
32	§ 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4	Die schlagbezogene Menge organischer und organisch-mineralischer Düngemittel darf die Menge 130 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreiten.	W	Mindestens wie in Nummer 21
33	§ 13 Absatz 7 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 und 5	Die Landesregierungen überprüfen die erlassenen Rechtsverordnungen spätestens vier Jahre nach dem erstmaligen Erlass und danach mindestens alle vier Jahre.	W	Kein
34	§ 14 Absatz 1	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig <ul style="list-style-type: none"> - den ermittelten Düngebedarf entgegen § 3, Absatz 3, um mehr als 10 % überschreitet, - eine Aufzeichnung entgegen § 19, Absatz 5, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, - eine Aufzeichnung entgegen § 10, Absatz 5, nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt oder nicht rechtzeitig vorlegt, 	W	Kein

Lfd. Nummer	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2017
		<ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 13, Absatz 2, einen dort genannten verringerten Düngbedarf überschreitet, - entgegen § 13, Absatz 2, einen dort genannten Stoff aufbringt, - entgegen § 13, Absatz 2, ein dort genanntes Düngemittel aufbringt. 		
35	§ 4 Anlage 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und 2	Anzuwendende Tabelle Vorfrucht bzw. Vorkultur bei Düngbedarfsermittlung für Acker- und Gemüsebau: Tabelle 7 oder 4 Spalte 5.	W	Kein
36	§ 4 Anlage 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und 2	Betrachtung der Jahre 2015 bis 2019 als durchschnittliches Ertragsniveau zur Berechnung der Ertragsdifferenz in ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten. Bei Ertragsabweichungen des tatsächlichen Ertragsniveaus in einem der letzten drei Jahre um mehr als 20 % kann das Ertragsniveau des vorangegangenen Jahres für die Berechnung herangezogen werden.	W	Kein
37	§ 10 Anlage 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 1	Zusammenfassung des ermittelten Düngedarfs und der im Betrieb insgesamt aufgebrauchten Nährstoffmengen bis zum 31. März des Folgejahres zu betrieblichen Gesamtsummen über den Nährstoffeinsatz.	W	Kein
38	§ 3 Anlage 7 in Verbindung	Hinzunahme der Nährstoffgehalte in kg/dt Trockenmasse für P ₂ O ₅ und P.	W	Kein

Lfd. Nummer	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber Düngeverordnung 2017
	mit § 3 Absatz 2 und 6 sowie § 4 Absatz 3			

Erläuterungen zu einzelnen Punkten der Tabelle 1:

Zu 1: Wie bisher Regelung nach §13, Absatz 2, „optionale Anforderung“ 1. Die Wirkung dieser Begrenzung entspricht der Auswirkung des Kontrollwerts als Begrenzung der Düngehöhe auf Basis des Nährstoffvergleichs.

Zu 2: Der Anteil von nutzbarem Stickstoff aus flüssigem Wirtschaftsdünger wird durch emissionsarme Ausbringungstechnik erhöht (Flessa, 2014; Wulf et al., 2018), und eine geringere erlaubte Düngerezufuhr pro Hektar wird durch höhere N-Ausnutzung ausgeglichen. Mögliche Wirkung der geringeren erlaubten Düngemenge in Gebieten mit hohem Wirtschaftsdüngeraufkommen vgl. Änderungen in nitratbelasteten Gebieten (Nummer 25)

Zu 3: Die neuen, bundesweit einheitlichen Gehaltswerte für Phosphat ersetzen die bisher zu nutzenden Vorgaben der zuständigen Länderbehörden.

Zu 4: In Regionen mit einem Wirtschaftsdüngeraufkommen deutlich unter 150 kg N/ha (nach Stall- und Lagerungsverlusten) besteht keine Notwendigkeit, Winterraps und Wintergerste im Herbst mit Wirtschaftsdüngern zu düngen, eine Düngung mit Mineraldünger wird nur fallweise zur Ertragssicherung erfolgen. Daher hat diese Restriktion in den meisten Regionen nur geringe und nicht quantifizierbare Auswirkungen. Gebiete mit sehr hoher Tierbesatzdichte, vor allem in Nordwestdeutschland, liegen in nitratbelasteten Gebieten gemäß § 13. Dort gilt ein vollständiges Düngeverbot im Herbst zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung (Nummer 29).

Zu 5: Die Begrenzung der Gesamtstickstoffmenge bei Ausbringung von Festmist oder Kompost auf oberflächlich gefrorenen Boden auf 120 kg je Hektar ist neu. Auf Flächen mit Aufbringung auf oberflächlich gefrorenen Boden von bisher über 120 kg Gesamtstickstoff pro Hektar muss die Mistgabe deshalb begrenzt und auf mehr Gaben bzw. mehr Flächen aufgeteilt werden. Dies ist mit erhöhten Ausbringungskosten verbunden. Es wird angenommen, dass 20% der Silomais- und Kartoffelfläche in roten Gebieten betroffen sind (ca. 160.000 Hektar) und Mehrkosten aufgrund der Aufteilung der Mistgaben von 20 €/ha anfallen.

Zu 6: Nach GIS-Auswertungen am Thünen-Institut für Ländliche Räume auf Basis des deutschen Landschaftsmodells (DLM) und eines hoch aufgelösten Höhenmodells liegen in Deutschland ca. 193.000 ha Grünland und 17.200 ha Sonderkulturen (Steillagen-Weinbau) auf Hanglagen von 15 % und darüber. Ackerflächen in dieser Hangneigung (20.800 ha) dürften auf Datenungenauigkeiten zurückzuführen sein. Bei den Grünlandflächen dürfte es sich um extensive Weideflächen handeln, die i.d.R. wenig oder nicht gedüngt werden. Betroffen ist demnach vor allem der Steillagen-Weinbau.

Auf Grundlage des Digitalen Landschaftsmodells (DLM), welches auf dem Amtlichen Topographisch-Kartographische Informationssystem (ATKIS) basiert, und auf Grundlage der Angaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und pflanzlichen Erzeugung nach DESTATIS wurden die von dem Verbot der Düngeaufbringung auf Hanglagen in der Nähe zu Gewässern betroffenen Flächen für Ackerland, Grünland und Dauerkultur ermittelt. Über die Höhe des dadurch entstehenden reduzierten Deckungsbeitrags wurden folgende Annahmen getroffen: Ackerland 500 €/ha, Grünland 100 €/ha, Dauerkultur 1000 €/ha. Bei der Berechnung der Flächen mit Hangneigung und einem nach (1), (2) oder (3) definierten Abstand zu einem Gewässer wurden Annahmen getroffen, die auf Berechnungen des Thünen-Instituts zur Evaluierung der Düngeverordnung (2017) zurückzuführen ist. Dabei handelt es sich um obere Werte der angegebenen Spannweiten, die somit als pessimistisch einzustufen sind. Eine Korrektur des berechneten Erfüllungsaufwandes ist somit nach unten hin denkbar. Die Ergebnisse zeigen, dass die von (1), (2) oder (3) betroffenen Flächen bei Ackerland 0,024 %, bei Grünland 0,058 % und bei Dauerkulturen 0,073 % der jeweiligen Gesamtfläche betragen.

Zu 7: Die Grundlage für die Berechnung der Mehrkosten aufgrund einer unverzüglichen Einarbeitung stellt die Kalkulation des Wirtschaftsdüngers dar, welcher bisher noch nicht unverzüglich eingearbeitet wird.

Zu 8: Die zusätzlichen Kosten aufgrund der obligatorischen Zugabe von Ureasehemmstoff zu Harnstoff als Düngemittel sind vor allem auf die zusätzlichen Anschaffungskosten des Ureasehemmstoffs zurückzuführen. Der entsprechende Faktor basiert auf den Stückkosten des Ureasehemmstoffs BASF Limus AHL, welcher mit dem kalkulierten jährlichen bundesweiten Aufkommen von Harnstofflösung multipliziert wurde.

Zu 9: Es wird davon ausgegangen, dass es sich beim Ausschluss nicht gedüngter Flächen bzw. der nur anteiligen Berücksichtigung im Fall von Einschränkungen der Düngung um eine Präzisierung handelt, die nur in wenigen Ausnahmen und auch dann nur in Unternehmen eine Auswirkung auf die Erfüllungskosten hat, wenn die Obergrenze von 170 kg N aus organischer Düngung bereits voll ausgeschöpft ist. Es werden keine Erfüllungskosten angesetzt.

Zu 10: Die Einhaltung der Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat wird im Wesentlichen bereits durch Sperrfristen für flüssige Wirtschaftsdünger, Festmist und Kompost erfüllt, daher werden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

Zu 11: Da bis August Wirtschaftsdünger auf Grünland ausgebracht werden kann, ergeben sich keine zusätzlichen Kosten. Die Maßnahme ist wichtig, um Verlagerungseffekte zu begrenzen, die ohne diese Auflage zu erhöhten Wirtschaftsdüngergaben im Grünland im Herbst führen würden.

Zu 12: Für die Verwaltung ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf Grünland im Herbst überprüft werden muss.

Zu 13: Ammoniumcarbonat wird in Deutschland als Feuerlöschpulver verwendet und wird möglicherweise in seltenen Fällen als Dünger eingesetzt. Die Auswirkungen sind marginal und werden nicht quantifiziert.

Zu 14: Die Kalkulationsdaten basieren auf der Grundlage unterschiedlicher Datenbanken und Annahmen, die im Anhang aufgeführt sind (u.a. KTBL-Kalkulationsdaten). Nach aktueller DüV § 8 ist ein betrieblicher Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphor spätestens bis zum 31. März für das abgelaufene Düngerjahr zu erstellen. Im Zuge der Streichung des Nährstoffvergleichs §8 und §9 DüV entfällt der jährliche betriebliche Nährstoffvergleich (Anlage 5) bzw. der mehrjährige betriebliche Nährstoffvergleich (Anlage 6). Viele der für die Berechnung erforderlichen Angaben und betrieblichen Daten müssen aber weiterhin erfasst und dokumentiert werden, da sie auch für die Düngeplanung nach § 4 in Verbindung mit Anlage 4 und die N-Ausbringungsobergrenze für organische Düngemittel nach § 6 Absatz 4 benötigt werden. Es entfallen lediglich die für den Nährstoffvergleich spezifischen Verrechnungen, z. B. für die Anrechnung organischer Düngemittel.

Zu 15: Für die Verwaltung kommt es aufgrund des Wegfalls des Nährstoffvergleichs zu einer Entlastung, da dieses Merkmal nicht mehr kontrolliert werden muss.

Zu 16: Infolge der zusätzlichen Aufzeichnung der Gründe für einen erhöhten Düngebedarf über die bloße Aufzeichnung der Berechnungen nach § 10, Absatz 1, hinaus, entsteht eine zusätzliche Dokumentationspflicht. Der Aufwand dieses einfachen Dokumentationsvorgangs kann als marginal eingestuft werden, zumal bisher schon der erhöhte Düngebedarf aufgezeichnet werden musste. Diese Maßnahme wird daher als kostenneutral eingestuft.

Zu 17: Es wird davon ausgegangen, dass die Zusammenfassung und Aufzeichnung des aufgezeichneten Düngedarfs in der Regel automatisiert in Agrarsoftware- oder Tabellenkalkulationsprogrammen erfolgt, dadurch entsteht über die Aufzeichnung der einzelnen Düngemaßnahmen hinaus kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu 18: Für die Verwaltung kommt es aufgrund der Verpflichtung der Betriebe, selbst eine betriebliche Summe des Düngedarfs zu ziehen, zu einer Entlastung, da dieses Merkmal nicht durch die Verwaltung berechnet werden muss.

Zu 19: Die schlagbezogene ist mit einem erhöhten Zeitaufwand zu rechnen im Vergleich zur bisherigen betriebsbezogenen Aufzeichnung nach § 10, Absatz 1. Dies ist auf das gestiegene Aufkommen von Einzelbuchungen und dem damit verbundenen Mehraufwand infolge der Vor-/Nachbereitung, der Additionsberechnungen und der Prüfung der Dokumentationen zurückzuführen.

Zu 20: Die bisher aufgeführten Ausnahmen für Flächen und Betriebe nach § 8, Absatz 6 werden in einen neuen § 10, Absatz 3, überführt. Diese Maßnahme wirkt sich nicht auf den landwirtschaftlichen Sektor aus und ist als kostenneutral zu bewerten.

Zu 21: Lediglich Spezifizierung des Festmistes (von Huftieren oder Klauentieren), kein zusätzlicher Aufwand zu erwarten.

Zu 22: Es entsteht ein Mehraufwand für den Erlass von Länderverordnungen gemäß der geänderten Düngeverordnung. Dabei handelt es sich jedoch um Regierungshandeln, dieser Aufwand wird nicht in die Summe der Erfüllungskosten der Verwaltung einbezogen.

Zu 23: Für die obligatorische Verringerung des ermittelten Stickstoffdüngedarfs nach Anlage 4 Tabelle 2 und 4 um 20 % in roten Gebieten nach DüV §13, Absatz 2, wurden die durchschnittlichen flächenbezogenen Erntemengen, Erlöse und Düngemengen relevanter Ackerkulturen aus Datenbanken (u.a. KTBL Leistungs-Kostenrechnung Pflanzenbau sowie Länderdaten nach DESTATIS) zusammengetragen. Die Produktpreise basieren auf dem Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre. Die Ausnahmeregelungen für Betriebe mit geringen Düngemengen sehen vor allem die Berücksichtigung des Ökolandbaus vor. Da Aufzeichnungen expliziter Düngemengen nicht vorliegen, wird die nach Landesanteilen ermittelte durchschnittliche ökologisch bewirtschaftete Ackerfläche in nitratbelasteten Gebieten (für das Jahr 2016, DESTATIS) nicht in die Berechnung einbezogen. Anhand von Produktionsfunktionen für Ackerkulturen wurden Ertragsminderungen um 5 % abgeleitet. Berücksichtigt werden der entgangene Erlös aufgrund der Ertragsrückgänge und die Einsparung von N-Düngemitteln. Der Umfang der betroffenen Flächen wurde aus der Flächenkulisse nitratbelasteter Grundwasserkörper und der regionalen Agrarstruktur abgeleitet, die Erträge wurden aus nach Flächenanteilen gewichteten Erträgen auf Landesebene (Mittelwerte von 2015 bis 2017) ermittelt. Eine langfristige Zunahme der Ertragsminderungen ist aufgrund von Nummer 36 nicht zu erwarten. Unter Hinzunahme von Experteneinschätzungen des Instituts für Gemüse- und Zierpflanzenbau (IGZ) und des Thünen-Instituts (TI-BW, TI-KB) wurde für den Gemüsebau die Annahme getroffen, dass eine reduzierte Stickstoffdüngung um 20% eine durchschnittliche Ertragsreduktion um bis zu 10% zur Folge hat.

Die Reduzierung der N-Düngung im Grünland führt dazu, dass Betriebe z. B. den Flächenanteil von 4-Schnitt-Grünland einschränken und den von 5-Schnitt-Grünland ausdehnen. Dadurch kann der Ertragsverlust bei Reduzierung der erlaubten N-Düngung ausgeglichen werden. In der höchsten Ertragsstufe mit 6 Schnitten ist keine weitere Intensitätssteigerung möglich. Bei Ausschöpfung der erlaubten N-Bedarfswerte wäre nach geltender Düngeverordnung aber der Kontrollwert von 60 kg N/ha bzw. ab 2020 50 kg N/ha deutlich überschritten. Die N-Düngung auf Grünland mit 6 Schnitten müsste demnach auch nach geltender Düngeverordnung eingeschränkt werden. Somit ergeben sich für Grünland keine zusätzlichen Erfüllungskosten.

Zu 24: Für die Verwaltung kommt es aufgrund der Differenzierung der Düngedarfsermittlung zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands, da die Kontrolle der komplexeren Aufzeichnungen mehr Zeit in Anspruch nimmt (insbesondere, wenn Betriebe Flächen in- und außerhalb von belasteten Gebieten haben).

Zu 25: Eine schlagspezifische Einhaltung von maximal 170 kg ha/a Zufuhr an Gesamtstickstoff führt dazu, dass auf Betriebsebene kein Ausgleich mehr zwischen Mais, Grünland und Feldgras mit höheren N-Gaben und Getreide und Raps mit geringeren N-Gaben stattfinden darf. In Regionen mit 170 kg N/ha/a aus Wirtschaftsdüngern oder mehr liegt der Anteil von Getreide und Raps bei ca. 30 % der LF. Bei einer maximalen N-Menge aus Wirtschaftsdüngern von 100 kg N/ha ergeben sich regional 150 kg maximale N-Zufuhr statt 170 kg N/ha. Dies führt zu erhöhten Wirtschaftsdünger-Exporten in andere Regionen. Es wird angenommen, dass Mehrkosten für weitere Transporte von 5 € pro m³ entstehen.

Zu 26: Für die Verwaltung kommt es aufgrund der Anforderung, die Ausbringungsobergrenze von 170 kg N/ha pro Schlag oder Bewirtschaftungseinheit einzuhalten, zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand, da die Betriebe keine Summen der Nährstoffzufuhr pro Schlag berechnen und dokumentieren müssen, sondern nur die Düngemittelart, Menge und Nährstoffgehalte. Die Kontrollbehörden müssen daher die Nährstoffsummen pro Schlag selbst berechnen.

Zu 27: In der Düngeverordnung (2017) wird diese Maßnahme noch als optional angeführt. Mit der für nitratbelastete Gebiete obligatorisch geltenden Maßnahme werden vor allem Grünlandflächen, auf denen gem. DüV (2017), § 6 Absatz 8, ein Aufbringungsverbot für stickstoffhaltige Düngemittel von 1.11. bis 31.1. besteht, adressiert. Eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung über den 15.10. hinaus ist in Deutschland aufgrund der die Vegetationsperiode begrenzenden klimabedingten Gegebenheiten nur in seltenen Ausnahmefällen gegeben. Zudem ist gem. DüV (2017), § 12 Absatz 2, sicherzustellen, dass stickstoffhaltige Wirtschaftsdünger, die in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten anfallen, sicher gelagert werden können. Da eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung im Frühjahr in der Regel vor dem 15. April erfolgt, kann im Zuge der Umsetzung dieser Regelung davon ausgegangen werden, dass die benötigten Lagerkapazitäten bereits bestehen und ausreichen.

Zu 28: Die Düngeverordnung sieht bereits zwei Monate Lagerdauer für Festmist vor, über 80 % Betriebe wiesen bereits 2007 drei Monate oder mehr Lagerdauer für Festmist auf. Die zusätzlichen Kosten der verlängerten Sperrfrist hängen zudem vom Umgang mit Feldrandlagern im Winterhalbjahr ab. Werden Feldrandlager nicht erlaubt, muss die Lagerkapazität in wenigen Betrieben erweitert werden. Gerechnet wird mit einem zusätzlichen Investitionsbedarf für ca. 36.740 m² Festmistplatte (bei Stapelhöhe 2 t pro m²; Basis: bereits vorhandene Mistlagerkapazität nach Agrarstrukturhebung 2007 (letzte verfügbare statistische Erfassung der Lagerkapazität in Monaten), Anteil Festmistsysteme gemäß Inventarbericht Gasemissionen 2012 für 2010). Baukosten LWK 2011:

300m² Platte mit 50m³; Jauchegrube: 70 €/m³, nach Rücksprache mit LWK ist Aufschlag notwendig, weil Betonpreise gestiegen sind. Anhand der Güllebehälter Aufschlag von 15 % geschätzt: 80 €/m². Jauchelagerung muss bereits Kapazität für 6 Monate erfüllen.

Zu 29: Der Erfüllungsaufwand des Aufbringungsverbots von Düngemitteln im Herbst zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung wird über eine Zunahme von Wirtschaftsdünger-Exporten abgeschätzt und ist in Nummer 25 enthalten. Die länderspezifischen Flächen für Winterraps im Ertrag sowie die durchschnittlichen Schlaggrößen sind Angaben des Statistischen Bundesamts entnommen bzw. von diesen abgeleitet. Für die Beprobung und Analyse des Nmin-Gehaltes des Bodens wurden Kosten in Höhe von 27,50 €/Beprobung angenommen.

Zu 30: Diese Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer und flüssiger organisch-mineralischer Düngemitteln auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Verbotszeitraums von bis zu 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar verursacht keine Kosten, da eine Ausbringung vor dem 1. September möglich bleibt, und in dem Zeitraum vom 1. September bis zum Beginn der Verbotszeitraums weniger als 60 kg N/ha tierische Ausscheidungen anfallen (bei Begrenzung der organischen N-Düngung auf 170 kg/ha).

Zu 31: Der Erfüllungsaufwand zum verpflichtenden Zwischenfrucht-Anbau vor zu düngenden Sommerkulturen nach DüV § 13, Absatz 2, wurde auf Grundlage der bereits aufgezeigten verfügbaren Daten ermittelt (s.o.). Dabei wurde die gesamte mit Zwischenfrüchten zu bestellende Fläche abgeschätzt und mit einem Faktor multipliziert, der die zusätzlichen Kosten je Einheit widerspiegelt. Anhand von DWD-Daten über langjährige Niederschlagsmengen (1981-2010) wurden für alle Bundesländer länderspezifische Faktoren für Flächen mit einer durchschnittlichen langjährigen Niederschlagsmenge unter 650 mm ermittelt und auf die Fläche für Zwischenfrüchte angewandt. Anteilige Flächen mit Niederschlägen unter 650 mm:

Brandenburg 98,5 %, Hessen 4,8 %, Sachsen 35,6 %, Sachsen-Anhalt 96,2 %, Thüringen 44,4 %, Mecklenburg-Vorpommern 73,2 %, Rheinland-Pfalz 16,1 %, Bayern 2 %, Niedersachsen 6,3 %, Schleswig-Holstein 3,1 %. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und das Saarland 0 %, die Stadtstaaten wurden aufgrund der diesbezüglichen zu vernachlässigenden Relevanz nicht berücksichtigt.

Zu 32: Die Wirtschaftsdünger-Exporte in andere Regionen erhöhen sich um mindestens die Menge wie bei der angenommenen Senkung der Ausbringungsmenge von 170 auf 150 kg N/ha (vgl. Nummer 25). Da wesentlich mehr Regionen betroffen sind und die Transportentfernungen weiter ansteigen, ist sogar mit deutlich höheren Mehrkosten zu rechnen. Eine Ermittlung der Erfüllungskosten unterbleibt, da diese Maßnahme für die Bundesländer optional ist.

Zu 33: Hierbei handelt es sich um Regierungshandeln, dieser Aufwand wird nicht in die Summe der Erfüllungskosten der Verwaltung einbezogen.

Zu 34: Die Festlegung neuer Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten ist nicht direkt mit einem Erfüllungsaufwand verbunden.

Zu 35: Es wird davon ausgegangen, dass die Berichtigung und Präzisierung des Bezugs zu Tabelle 4 Spalte 5 keinen Mehraufwand für die Düngebedarfsermittlung und die veranschlagten Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus den Ernteresten für die Folgekultur keine negativen Ertragswirkungen haben.

Zu 36: Durch die Festlegung von fünf Bezugsjahren wird dem Phänomen der sogenannten „Abwärtsspirale“ entgegengewirkt. Die Berechnung des Stickstoffdüngedarfs basiert somit auf Erträgen von Referenzjahren und nicht auf Erträgen der letzten Jahre, sodass dies zu keiner stetigen Reduktion der durchschnittlichen Ertragsmenge führt.

Zu 37: Die Dokumentation des Nährstoffeinsatzes erfolgt in Anlehnung an den bisherigen Nährstoffvergleich nach DüV Anlage 5. Diese Maßnahme kann als kostenneutral bewertet werden, vgl. Nummer 10.

Zu 38: Hinzunahme der Nährstoffgehalte für Phosphat und Phosphor bei Grünland sowie Spezifizierung der Spaltenüberschrift „Anzahl Nutzungen“ statt „Grünland“.

3. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind gegebenenfalls zu erwarten. Durch die Absenkung des Düngedarfs um 20 Prozent in den mit Nitrat belasteten Gebieten sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau von Gemüse nicht auszuschließen.

[Welche sonstigen direkten oder indirekten Kosten entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen? Welche Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind zu erwarten? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe F übernommen und ggf. erläutert werden.]

4. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen des Verordnungsentwurfes von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten. Der Entwurf enthält keine Regelungen, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

Demografische Auswirkungen hat der Verordnungsentwurf nicht.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da sie eine dauerhafte Grundlage für die Anwendung der von ihr erfassten Stoffe bieten soll und auch das umgesetzte EU-Recht keine Befristung enthält. Eine Evaluierung findet bereits nach den Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie regelmäßig statt. Danach ist das Aktionsprogramm mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Düngeverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung. Anpassung der Inhaltsübersicht auf Grund der Streichung des Nährstoffvergleichs und der Vorgaben zu dessen Bewertung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung. Anpassung der Angabe zu § 13.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung. Anpassung der Angabe zu Anlage 1.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung. Anpassung aufgrund der Aufhebung der §§ 8 und 9.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung. Aufhebung der Anlage 6 aufgrund der Aufhebung der §§ 8 und 9.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung. Anpassung aufgrund der Aufhebung der §§ 8 und 9.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung. Auf Grund der Aufhebung des § 8 (Nährstoffvergleich) werden die bislang dort vorgesehenen Ausnahmen für bestimmte Betriebe und Flächen unverändert in den § 10 Absatz 3 überführt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Gegenüber der geltenden Düngeverordnung wird die Zulässigkeit zur Überschreitung des nach § 3 Absatz 3 ermittelten Düngebedarfswertes konkretisiert. Nach wie vor sind Überschreitungen nur zulässig, soweit auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngebedarf besteht. Neu ist, dass diese Überschreitung auf höchstens zehn Prozent des ermittelten Düngebedarfs beschränkt wird. Damit wird der Kritik der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie, dass die zulässige Überschreitung nicht in der Höhe begrenzt wäre, Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 8 in Verbindung mit der Aufhebung der Anlage 1 Tabelle 2.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 8.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 8 in Verbindung mit der Einführung schlagbezogener Aufzeichnungspflichten nach § 10 Absatz 1 und 2. Die Phosphatabfuhr der angebauten Kulturen ist aufzuzeichnen. Zur Ermittlung sind die Werte nach Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 heranzuziehen. Diese wurden aus der Stoffstrombilanzverordnung unverändert übernommen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung der Aufnahme einer neuen Nummer 7.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Herbstdüngung auf Ackerland ist durch § 6 Absatz 8 DüV bis auf die Ausnahmen in § 6 Absatz 9 DüV ausgeschlossen, da im Herbst ein erhöhtes Risiko der Nitratverlagerung besteht. Bei Zwischenfrüchten, Winterraps und Wintergerste besteht im Herbst die Möglichkeit in Abhängigkeit eines vorliegenden Stickstoffdüngedarfs, bis zur Höhe dieses Bedarfs, jedoch nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar, zu düngen. Die im Herbst des Vorjahres zu Winterraps oder Wintergerste aufgebrauchte Menge an verfügbarem Stickstoff ist künftig bei der Ermittlung des Düngedarfs an Stickstoff anzurechnen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 8 in Verbindung mit der Einführung schlagbezogener Aufzeichnungspflichten nach § 10 Absatz 1 und 2. Der Phosphatdüngedarf ist unter anderem unter Heranziehung der Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse gemäß Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 zu ermitteln.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung. Auf Grund der Aufhebung des § 8 (Nährstoffvergleich) wurden die bislang dort vorgesehenen Ausnahmen für bestimmte Betriebe und Flächen unverändert in den § 10 Absatz 3 überführt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Gemäß geltender Düngeverordnung ist eine Ausbringung von Düngemitteln auf schneebedeckten Böden verboten. Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung wurde eine Regelung für das Aufbringen einer begrenzten Menge an Düngemitteln auf die oberflächlich gefrorene Fläche zugelassen, sofern diese tagsüber auftaut und aufnahmefähig wird, keine Abschwemmung zu besorgen ist und der Boden eine Pflanzendecke trägt. Ein Boden wird nicht aufnahmefähig im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, wenn er am Tag der Aufbringung nach dem Auftauen wassergesättigt ist. Nach Auffassung der Kommission ist gemäß geltender Düngeverordnung das Ausbringen von Düngemitteln während des Auftauens von gefrorenen Böden weiterhin gestattet. Darüber hinaus gebe es keine Obergrenze für das Aufbringen von Festmist auf gefrorenen Böden, die im Tagesverlauf wieder auftauen. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird daher zusätzlich das Wort „oberflächlich“ in den Regelungstext aufgenommen, um zu verdeutlichen, dass bei tiefgründig gefrorenem Boden eine Ausbringung von Düngemitteln verboten ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Um der Gefahr eines Nitrataustrags in das Grundwasser bei der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf tagsüber auftauende Böden stärker entgegen zu wirken, soll auf diesen oberflächlich gefrorenen Böden das Aufbringen von Festmist von Huftieren oder

Klärentieren oder Komposten künftig in der Menge beschränkt werden. Künftig dürfen nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

Zu Buchstabe b

Nach Auffassung der Kommission entsprechen die bisherigen Regelungen in der geltenden Düngeverordnung nicht den wissenschaftlichen Empfehlungen und es bestehe daher ein hohes Risiko für Nitratauswaschungen. Um der Kritik der Europäischen Kommission zu entsprechen werden daher die Abstände zu Gewässern erweitert und die bisher ab zehn Prozent Hangneigung einzuhaltenden Vorgaben zur Aufbringung von Düngemitteln im hängigen Gelände sind bereits ab fünf Prozent Hangneigung einzuhalten.

Zudem muss bei einem ermittelten Düngebedarf von mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar die Düngung künftig in Teilgaben erfolgen, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten dürfen. Dadurch soll die Gefahr möglicher Nährstoff-Abschwemmungen verhindert werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Verkürzung der Einarbeitungszeit bei der Aufbringung organischer Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf unbestelltem Ackerland dient der Umsetzung von Vorgaben der NEC-Richtlinie. Ab 2025 hat die Einarbeitung unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Stunde nach der Aufbringung zu erfolgen. Ammoniakemissionen sollen damit weitestgehend vermieden werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Satz 1 dienen der Klarstellung. Die Einarbeitungsverpflichtung innerhalb einer Stunde gilt nach dem neuen Satz 2 ab 2025 auch für harnstoffhaltige Düngemittel und Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), soweit diesen kein Ureasehemmstoff zugegeben ist.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung sind künftig nicht-produktive Flächen bzw. Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln verboten ist (z. B. Randstreifen, Blühstreifen) aus der Berechnungsgrundlage für betriebliche Obergrenzen für Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern herauszurechnen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung von bb. Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der zulässigen Düngung berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verlängerung der Sperrfrist für Festmist dient der Umsetzung der Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie und des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2018.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neu eingeführte Sperrfrist für phosphathaltige Düngemittel vom 1. Dezember bis zum 15. Januar soll vermeiden, dass es zur Gewässereutrophierung kommt.

Zu Buchstabe e

Im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland hat die Europäische Kommission eine Beschränkung der Höhe der Herstdüngung auf Grünland gefordert, um ein Abschwemmen von Nährstoffen zu verhindern. Die zulässige Stickstoffdüngung mit flüssigen organischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Herbst – vom 1. September bis zum Beginn der Sperrfrist – wird daher auf 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar begrenzt.

Zu Nummer 6

Das Verbot der Anwendung von Ammoniumcarbonat dient der Verringerung von Ammoniakemissionen aus organischen Düngemitteln und damit als Beitrag zur Umsetzung des Nationalen Luftreinhalteprogramms.

Zu Nummer 7

Die Vorgaben zum Nährstoffvergleich und dessen Bewertung werden aufgehoben und durch schlagbezogene Aufzeichnungspflichten ersetzt. Damit wird der Kritik der Europäischen Kommission, dass ein positiver Kontrollwert im Nährstoffvergleich eine zulässige Überdüngung darstelle, entsprochen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung. Auch die Gründe für den höheren Düngebedarf sind aufzuzeichnen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung des Nährstoffvergleichs. Um einen Gesamtüberblick über die ermittelten Nährstoffmengen für den Betrieb zu erhalten und eine Kontrolle zu ermöglichen, wird vorgeschrieben, den Düngebedarf einzelner Betriebsflächen zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen.

Zu Buchstabe b

Im Gegenzug zur Streichung des Nährstoffvergleichs wird eine schlagbezogene Aufzeichnungspflicht spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme eingeführt.

Aufgrund der Aufhebung des § 8 (Nährstoffvergleich) werden die bislang dort vorgesehenen Ausnahmen für bestimmte Betriebe und Flächen unverändert in den § 10 Absatz 3 überführt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Folgeänderung, da in den belasteten Gebieten nach § 13 Absatz 2 zusätzliche Anforderungen an die Lagerkapazitäten landwirtschaftlicher Betriebe geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Änderung hat klarstellenden Charakter.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Durch die neu aufgenommenen bundesweit geltenden zusätzlichen Maßnahmen in den belasteten Gebieten wird eine Anpassung der Überschrift erforderlich.

Zu Buchstabe b

Neufassung der Absätze 2 und 3. Absatz 2 entspricht dabei in den Grundzügen der bisherigen Fassung, wobei die Verpflichtungen der Landesregierungen deutlicher herausgestellt werden. Zu den sieben bundesweit geltenden verpflichtenden Maßnahmen in den durch die Landesregierungen ausgewiesenen belasteten Gebieten müssen die Länder in den jeweiligen Landesverordnungen mindestens jeweils zwei weitere geeignete zusätzliche Maßnahmen erlassen. Insoweit können die Länder frei wählen, ob dafür Maßnahmen aus dem in § 13 Absatz 2 Satz 7 Nummer 1 bis 12 aufgeführten Katalog oder andere Vorgaben in verschärfter Form herangezogen werden sollen. Der Katalog an Maßnahmen entspricht daher zum großen Teil den schon bisher vorgesehenen Maßnahmen. Die Aufhebung des bisherigen Absatzes 3 stellt eine Folgeänderung zur Aufhebung des Nährstoffvergleichs dar.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Um beihilferechtliche Problemstellungen zu vermeiden, wird Absatz 4 angepasst. Die Länder können Ausnahmen von den abweichenden oder ergänzenden Anforderungen nur noch für Betriebe genehmigen, wenn diese an Agrarumweltprogrammen teilnehmen, die in besonderer Weise dem Gewässerschutz vor Nitrateinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen dienen und auf der gesamten Fläche des Betriebes eine höhere Wirkung erzielen, als durch die zusätzlichen Maßnahmen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderungen aufgrund der Verschiebung der bislang im nunmehr aufgehobenen § 8 vorgesehenen Ausnahmen in § 10 Absatz 3.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Nährstoffvergleichs und der Einführung schlagbezogener Aufzeichnungspflichten.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Einführung einer Überprüfungspflicht für Länder. Die Landesverordnungen sind alle vier Jahre auf Wirksamkeit/Eignung der gewählten Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat zu überprüfen.

Zu Nummer 11

Neu eingeführt werden Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die nach § 13 Absatz 2 Satz 5 vorgegebenen Anforderungen, die in mit Nitrat belasteten Gebieten gelten.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung. Zudem wird eine Bußgeldvorschrift für Verstöße gegen bestimmte Anforderungen, die in mit Nitrat belasteten Gebieten gelten, eingeführt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Folgeänderung. Weiterhin sollen Verstöße gegen Aufzeichnungspflichten künftig nach § 14 Absatz 2 bußgeldbewehrt sein. Zudem werden Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen bestimmte Anforderungen, die in mit Nitrat belasteten Gebieten gelten, eingeführt.

Zu Buchstabe b

Neu eingeführt wird eine Bußgeldvorschrift für Verstöße gegen bestimmte Anforderungen, die in mit Nitrat belasteten Gebieten gelten.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Nummer 12

Aufgrund der Bezugnahme anderer Vorschriften auf Bundes- und Landesebene auf die geänderten Vorgaben zum Nährstoffvergleich und mit Blick auf die abweichenden oder ergänzenden Anforderungen in den Gebieten nach § 13 Absatz 2 der Düngeverordnung sind Übergangsvorschriften zu erlassen. Die Länder müssen innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieser Verordnung die Landesverordnungen zur Umsetzung des § 13 Absatz 2 prüfen und ggf. anpassen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund Aufhebung der Tabelle 2.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Nährstoffvergleichs.

Zu Nummer 14

Folgeänderung. Die Spalten 4 und 5 der Tabelle in Anlage 2 sind aufgrund der Aufhebung der Vorgaben zum Nährstoffvergleich nicht erforderlich und werden daher gestrichen.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a, b, c

Die Werte der Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens werden für Rinder- und Schweinegülle sowie flüssige Biogasanlagenrückstände im Falle von Ackerland ab Inkrafttreten dieser Verordnung um zehn Prozent angehoben. Für Grünland werden die Werte ab Februar 2025 angepasst. Damit soll den Vorgaben nach § 6 Absatz 3 – streifenförmige Aufbringung auf den Boden oder direkte Einbringung in den Boden – und der dadurch zu erwartenden höheren Effizienz der Düngung mit flüssigen organischen Düngemitteln nachgekommen werden.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b, c, d

In den Vorbemerkungen der Tabellen 3, 5 und 10 wird klargestellt, dass bei der Absenkung des Düngedarfs um 20 Prozent in den mit Nitrat belasteten Gebieten in Verbindung mit der Bestimmung der Höhe des tatsächlichen Ertragsniveaus als fester Bezugszeitraum die

Jahre 2015 bis 2019 heranzuziehen sind. Damit wird einer Abwärtsspirale bei der betrieblichen Absenkung des Düngebedarfs entgegengewirkt.

Zu Nummer 17

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 8 in Verbindung mit der Einführung schlagbezogener Aufzeichnungspflichten nach § 10 Absatz 1 und 2. Die Phosphatabfuhr der angebauten Kulturen ist aufzuzeichnen.

Zu Nummer 18

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 8.

Zu Nummer 19

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 8 in Verbindung mit der Einführung schlagbezogener Aufzeichnungspflichten nach § 10 Absatz 1 und 2. Der Phosphatdüngbedarf ist unter anderem unter Heranziehung der Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse gemäß dieser Anlage zu ermitteln.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht die aufgrund der Änderung der Düngeverordnung erforderlichen Folgeänderungen in der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vor.

Zu Absatz 2

Absatz 1 sieht die aufgrund der Änderung der Düngeverordnung erforderlichen Folgeänderungen in der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vor.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.